Zwischen

der **Samtgemeinde Bersenbrück,** vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister, nachstehend „Samtgemeinde" genannt,

und

dem **Landkreis Osnabrück,** vertreten durch den Landrat,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung sind der Landkreis Vechta und der Landkreis Osnabrück als Baulastträger darin übereingekommen, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Kreisstraße 149 im Zusammenhang mit der Errichtung einer Anschlussstelle zur Bundesautobahn 1 zwischen der vorhandenen K 149 in der Gemeinde Rieste und der L 78 in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden als Gemeinschaftsmaßnahme neu zu bauen. Der Landkreis Vechta führt die Gemeinschaftsmaßnahme für den Kreisstraßenbau im Benehmen mit dem Landkreis Osnabrück durch und ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Für das Bauvorhaben werden förmliche Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Der Landkreis Vechta wird die Planfeststellungsunterlagen für die Kreisstraße in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Osnabrück erarbeiten und abstimmen. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr führt die Gemeinschaftsmaßnahme für den Autobahnanschluss im Benehmen mit den Landkreisen Vechta und Osnabrück durch und ist für dabei die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

Die Samtgemeinde beteiligt sich im nachfolgend dargestellten Umfang an der Finanzierung dieser Maßnahme.

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme betragen laut Kostenanschlag des Ing.-Büros Linz aus Wunstorf vom 05.12.2016 unter Berücksichtigung der Ermittlung der anteiligen Kosten des Landkreises Vechta und des Landkreises Osnabrück beim Neubau der Kreisstraße 149 vom XX.XX.20XX, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist:

Anteil Bund (gem. Kreuzungsrichtlinien):	6.700.000 €
mögl. Zuwendung nach dem NGVFG:	2.400.000 €
verbleibender kommunaler Anteil:	3.300.000 €
Gesamtkosten:	**12.400.000,00 €**

Beide Landkreise werden einen gemeinsamen Antrag auf Förderung nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) stellen. Der nach Bewilligung verbleibende Gesamt-Eigenanteil beider Landkreise wird im Verhältnis 75 % (Landkreis Osnabrück) zu 25 % (Landkreis Vechta) aufgeteilt.

ENTWURF

Nach der zwischen den Landkreisen getroffenen Kostenteilungsvereinbarung ergeben sich auf Basis des Kostenvoranschlags für die Landkreise demnach folgende vorläufige Kosten-Eigenanteile:

Landkreis Vechta = 825.000,00 €
Landkreis Osnabrück = 2.475.000,00 €

§1
Mitfinanzierung durch die Samtgemeinde

Die Samtgemeinde beteiligt sich an dem Kosten-Eigenanteil des Landkreises Osnabrück zu 2/3 = ca. **1.650.000,00 €.** Die Abrechnung erfolgt allerdings nicht auf Basis des o.g. Kostenvoranschlags, sondern auf der Grundlage des tatsächlich entstehenden Aufwands.

§2
Zahlungspflicht, Abrechnung und Rechnungsprüfung

(1) Die Samtgemeinde wird dem Landkreis Osnabrück die erforderlichen Mittel in den Rechnungsjahren 2018 – 2021 bereitstellen. Die Bauausführung steht unter der Bedingung, dass das Land Niedersachsen Finanzierungsmittel i. S. der Präambel dieser Vereinbarung bewilligt. Die Aufteilung der Zuwendungsraten erfolgt entsprechend der Höhe der erhaltenen Zahlungen.

(2) Die Samtgemeinde hat, unabhängig der Bereitstellung der Landesmittel, den von Ihr zu tragenden Kostenanteil nach Maßgabe der vom Landkreis Osnabrück geprüften und festgestellten Rechnungen entsprechend dem Baufortschritt ebenso wie den sich nach der Endabrechnung und den tatsächlichen Kosten ergebenden Restbetrag unverzüglich nach Aufforderung zu zahlen.
Bereits ausgezahlte Zuwendungen i. S. d. § 2 (1) werden hierbei verrechnet.

(3) Der Landkreis Osnabrück tritt die Rechnungsbegleichung betreffend den Gläubigern gegenüber hinsichtlich des von der Samtgemeinde zu tragenden Kostenanteiles nicht in Vorleistung. Infolge nicht fristgerechter Zahlung von Gläubigern geltend gemachte Ansprüche hat die Samtgemeinde zu tragen, soweit diese die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

(3) Der Landkreis Osnabrück erkennt ein Prüfungsrecht der Samtgemeinde an. Sich hier-aus ergebende Ansprüche hat der Landkreis Osnabrück unverzüglich zu erstatten.

§3
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Osnabrück.

§4
Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nicht formbedürftig.

(4) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder

ENTWURF

Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Ab-schluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

Für die Samtgemeinde:
Bersenbrück, den

.....
Der Samtgemeindebürgermeister
Dr. Horst Baier

Für den Landkreis Osnabrück:
Osnabrück, den

.....
Der Landrat
In Vertretung
Dr. Winfried Wilkens

ENTWURF